



**Bundesminister für Wirtschaft und Energie
Peter Altmaier**

Scharnhorststr. 34-37
11015 Berlin

Vorsitzender: Franz Lichtner
Major Braun Weg 12
85354 Freising

info@solarverband-bayern.de
www.solarverband-bayern.de

In Kopie an den bayer. Ministerpräsident Markus Söder, den
bayer. Wirtschaftsminister Hubert Aiwanger
und das Referat IIB2 des BMWi

Solarverband-Bayern e.V.

Stellungnahme zum Entwurf des EEG 2021

Sehr geehrter Herr Minister Altmaier,
sehr geehrter Herr Ministerpräsident Söder,
sehr geehrter Herr Minister Aiwanger,
sehr geehrte Damen und Herren,

als Solarverband Bayern – der Dachverband der bayerischen Solarbranche inklusive zugehöriger Speichertechnologien – möchten wir zu dem Entwurf für das EEG 2021 wie folgt Stellung nehmen und bitten insbesondere auch die bayerische Staatsregierung im Sonnenland Bayern sich intensiv für die Solarenergie bei der EEG-Novelle einzusetzen. Bayern kann durch den verstärkten Zubau von Photovoltaik den Standortvorteil „günstiger Strom“ auch nach 2022 hinaus erhalten. Dazu bedarf es aber deutlich mehr Zubau als bisher.

EEG 2021:

Zubauziel PV auf 15 GW erhöhen

Um das ratifizierte Klimaabkommen von Paris einzuhalten, reichen die Klimaziele der Bundesregierung und die daraus abgeleiteten Zubauziele im EEG-Entwurf bei Weitem nicht aus. Für die **Photovoltaik ist dazu ein jährlicher Zubau von ca. 15 GW notwendig**. Nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt wurden in den Berechnungen bisher die deutlich schnellere Notwendigkeit der Sektorkopplung (Elektromobilität und Wärmepumpen) sowie die gewünschte Herstellung von grünem Wasserstoff mit entsprechend höherem Strombedarf.

Weiterhin sind keine Ausgleichmechanismen zwischen den beiden „Zugpferden“ Sonne und Wind der Energiewende installiert, die greifen, sobald eine der beiden Nutzungsarten ihren Zubau verfehlt, welches bei der Windkraft in den letzten Jahren z.B. regelmäßig der Fall war. Auch geht die Bundesregierung davon aus, dass die Stromwende genau wie die gesamte Energiewende erst bis 2050 umzusetzen ist. Doch ist dieser Zeitpunkt von Haus aus schon sehr spät angesetzt und die Stromwende – als „einfachster Teil“ der Energiewende muss dazu noch einmal deutlich früher also deutlich vor 2040 erreicht werden.

Eigenverbrauch stärken – EEG-Umlage für Eigenverbrauch abschaffen

Das Ziel bei der Energiewende sollte sein, so viele PV-Anlagen wie möglich auf Dächern zu installieren. Das bedeutet, dass in Zukunft fast alle Konsumenten von Strom zu Prosumern werden und Strom kaufen, aber auch selbst erzeugen, diesen möglichst weitgehend selbst verbrauchen und den Rest einspeisen. Der Anreiz selbst erzeugten Strom (u.a. auch für die Sektorkopplung) selbst zu nutzen kann durch eine Reihe von Entlastungen und Entbürokratisierungen gefördert werden. Doch im jetzigen Entwurf wird der Eigenverbrauch weiter mit Abgaben belastet (EEG-Umlage) oder weiter erschwert (Ü-20-Anlagen mit EEG-Umlage und teurer Smartmeterpflicht). Gerade die EEG-Umlage auf Anlagen bis 30 kWp widerspricht der EE-Richtlinie die bis Juni 2021 umzusetzen ist und wäre damit sofort wieder zu ändern.

Eine Abschaffung der EEG-Umlage für selbst-, im selben Haus bzw. Quartier genutzten PV-Strom für alle PV-Anlagen wäre sinnvoll und würde diesen wichtigen und sinnvollen Bereich der Prosumeranlagen weiter stärken. Damit würden sofort alle zusätzlichen Regelungen im EEG für die **Mieterstromförderung entfallen** können. Dies wäre ein wichtiger Schritt das EEG deutlich zu vereinfachen, die Akzeptanz der Erneuerbaren Energien zu fördern und die Energiewende wieder in Schwung zu bringen.

Ausschreibungsgrenze auf 2 MWp anheben

Im jetzigen Entwurf soll die Ausschreibungsgrenze von derzeit 750 kWp auf 100 kWp für Dachanlagen abgesenkt werden. Es wäre aber wichtig, dieses große Dachpotenzial der PV-Dachanlagen (100 bis 750 kWp) für die PV-Nutzung zu mobilisieren. Deshalb ist eine Umstellung auf Ausschreibungen kontraproduktiv, denn diese Dächer gehören meistens Firmen und Landwirten, die auf einfache, planbare und sichere Investitionsbedingungen angewiesen sind. Gerade der Mittelstand könnte über diesen Weg durch stabile Energiekosten die Wettbewerbsfähigkeit erhöhen. Mit der Umstellung auf die Ausschreibung würde für diese Anlagen u.U. auch die Eigenstromnutzung verloren gehen, was die Motivation der Eigentümer noch einmal deutlich senken würde. Die EU-Richtlinie erlaubt deutlich höhere Ausschreibungsgrenzen, die auch ausgenutzt werden sollten. Im Neubaubereich sollte generell eine Ausschreibungsbefreiung gelten, da solche Anlagen ansonsten aus organisatorischen Gründen (Zeitablauf, Unsicherheiten, etc.) nicht umgesetzt werden können. Deshalb ist keine Verringerung sondern eine Erhöhung der Ausschreibungsgrenze auf 2 MWp für Dach- aber auch für Freiflächenanlagen geboten.

Ü20-Anlagen – Bonus auf Vergütung und keine Smartmeterpflicht

Im Entwurf sind erstmals zwei Regelungen für Ü20-Anlagen enthalten:

1. Volleinspeisung, kein Smartmeter, Marktpreis von aktuell rund 2,1 Ct/kWh – 0,4 Ct/kWh Vermarktungsabschlag ergibt eine Vergütung von derzeit 1,7 Ct/kWh
2. Eigenverbrauch, Smartmeterpflicht, Überschussvergütung wie bei 1.)

Beide Varianten führen dazu, dass alle Altanlagen längstens noch bis zum ersten Defekt betrieben werden, da eine Reparatur deutlich - bei Variante 1 sogar schon der Normalbetrieb - über den Jahreseinnahmen liegt. Beispielhaft generiert eine 5 kWp Anlage mit Variante 1 Einnahmen von 4500 kWh x 1,7 Ct/kWh also von 76.50 Euro pro Jahr. Die Kosten für Zähler, Versicherung und Wartung sind höher. Bei kleineren Anlagen verringern sich die Einnahmen! Bei Variante 2 bei gleicher Anlagengröße und z.B. 1000 kWh Eigenverbrauch liegen die Einnahmen zzgl. der Einsparung für selbstgenutzten Strom bei: 3500 kWh x 1,7 Ct/kWh zzgl. 1000 kWh x 22 Ct/kWh also bei 279,50 Euro. Dafür liegen die Kosten für den Smartmeter allein schon bei 100 Euro laut SWM.

Damit ist bei beiden Anlagen ein Austausch z.B. eines Wechselrichters (Kosten ca. 500 bis eher 1000 Euro) oder der Tausch eines Modules (Kosten inkl. Montage ca. 300 bis eher 600 Euro mit Dachsicherung) ein wirtschaftlicher Totalschaden.

Ein **Weiterbetrieb der Ü20-Anlagen kann durch eine geringfügig bessere Vergütung** z. B. durch einen Bonus und den **Verzicht auf eine Smartmeterpflicht** für kleine Anlagen bei Eigenverbrauch sowie die schon oben genannte Abschaffung der EEG-Umlage auf Eigenverbrauch erreicht werden.

Ausdrücklich begrüßen wir im neuen Gesetzesentwurf z.B.:

- Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen, dass Ü20-Anlagen grundsätzlich weiter betrieben werden können.
- die Erhöhung der 110m Abstände auf 220m bei BAB und Schienenwegen.

Der Solarverband Bayern hofft auf die Unterstützung der bayerischen Politik, um das Sonnenland Bayern weiter in Richtung Energieunabhängigkeit, Versorgungssicherheit und Preisstabilität zu führen.

Mit sonnigen Grüßen

Andreas Henze
Solarverband-Bayern e.V